

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
der
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 4.

Kiel, den 23. Februar

1926.

Inhalt: 30. Berichtigung. — 31. Kirchensammlung zum Besten der evang. Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine.
— 32. Aufwertung von Rentenbriefen. — 33. Kirchensollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege.
— 34. Amtskreuz für die Präpöste. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 30. Berichtigung.

Kiel, den 15. Februar 1926.

In den Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Ständevertretung der Geistlichen vom 12. Januar 1926 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 14 — ist in § 1 Ziff. 2 zu lesen: „die ohne Berufung in ein Gemeindepfarramt als Pastoren der Landeskirche festangestellten Geistlichen“.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 545.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 31. Kirchensammlung zum Besten der evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine.

Kiel, den 18. Februar 1926.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Vätare — 14. März 1926 — eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zugunsten des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine Deutschlands sowie der Förderung und Gründung evangelischer Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine Schleswig-Holsteins in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks, bei allen an diesem Tage abzuhaltenden Gottesdiensten abgehalten wird.

Ausgegeben Kiel, den 26. Februar 1926.

Wo am Sonntag Lätare Konfirmationen stattfinden, ist die Kirchensammlung am nächsten kollektionsfreien Sonntage abzuhalten.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, diese Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenpräsidenten (Superintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung über die Kollektenerträge, mit Angabe der Zweckbestimmung an uns als Empfangsstelle auf unser Konto 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 706.

Simonis.

Nr. 32. Aufwertung von Rentenbriefen.

Kiel, den 19. Februar 1926.

Nach der ersten preussischen Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen vom 9. Februar 1926 (G.S. S. 45) wird für die Ansprüche aus Rentenbriefen der Rentebanken für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Schleswig-Holstein usw. und des früheren Herzogtum Lauenburg je eine Teilungsmasse gebildet. Die Rentenbriefgläubiger werden in der Weise befriedigt, daß sie im Verhältnis der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche Goldrentenbriefe erhalten, die in Höhe ihres Nennbetrages auf den endgültigen Anteil an der Teilungsmasse angerechnet werden. Die Höhe des Goldmarkbetrages der Rentenbriefe entspricht bei Rentenbriefen, die vor dem 1. Januar 1918 ausgegeben sind, dem Nennbetrag des Rentenbriefes; bei Rentenbriefen, die später ausgegeben sind, wird der Goldmarkbetrag nach der dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 beigefügten Tabelle (R.G.B. S. 133) berechnet. Bei der Berechnung des Goldmarkbetrages bleibt der Zinsfuß der Rentenbriefe unberücksichtigt. Als Ausgabetermin gilt der Rentenübernahmetermin, für den die Rentenbriefe ausgefertigt sind. Die näheren Vorschriften, insbesondere über Verzinsung und Einlösung der Goldrentenbriefe, werden noch erlassen werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 804.

Simonis.

Nr. 33. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege.

Kiel, den 22. Februar 1926.

Den Herren Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß an allen Sonntagen, an denen in diesem Jahre Konfirmationen stattfinden, in allen Kirchen unseres

Aufsichtsbezirks, in den Konfirmationsgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen Jugendpflege abzuhalten ist.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der kirchlichen Jugendpflege gerade in unserer Zeit und im Hinblick auf die vielen Bitten von Einzelvereinen und Verbänden, die nur dann erfüllt werden können, wenn jedes Gemeindeglied sein Scherflein beiträgt, ersuchen wir, diese Kollekte mit allen Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind, unter gleichzeitiger Einsendung einer Nachweisung an uns, innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, von Sonntag Palmarum an angerechnet, unter Angabe der Zweckbestimmung auf unser Konto 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 822.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 34. Amtskreuz für die Pröpste.

Kiel, den 23. Februar 1926.

Die Kirchenregierung hat den Pröpsten als Amtszeichen ein silbernes Kreuz verliehen, das am schwarzen Bande zu tragen ist.

An dem Recht des Landesuperintendenten für Lauenburg, das ihm mit Genehmigung der preußischen evangelischen Herren Staatsminister von dem Synodalverband des Kreises Herzogtum Lauenburg gestiftete silberne Amtskreuz zu tragen, wird hierdurch nichts geändert.

Die Übersendung der Amtskreuze wird demnächst erfolgen.

Die Kirchenregierung.

Nr. K.R. 72.

D. Mordhorst.

Personalien.

Bestätigt: am 13. 2. 1926 die Wahl des Provinzialvikars Pastor Schütt zum Pastor in Bordelum, am 16. 2. 1926 die Wahl des Provinzialvikars Pastor Ernst Heinrich Gloyer zum Pastor in Landkirchen a. F.

Eingeführt: am 14. 2. 1926 der Pastor Martens, bisher in Basthorst, als Pastor der II. Pfarrstelle an der St. Michaelisgemeinde in Kiel-Haffsee.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. 4. 1926 auf seinen Antrag der Pastor Ohl in Lebrade.

Gestorben: am 9. 2. 1926 der Pastor i. R. Dörnte in Barmstedt.

Erledigte Pfarrstellen.

Eddelef, nach Vereinigung der bisherigen zwei Pfarrstellen, einzige Pfarrstelle, Propstei Süderdithmarschen. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Wohnung mit Garten vorhanden. Das Landeskirchenamt präsentiert. Die Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 30. März d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Meldorf einzureichen.

Ladelund, Propstei Südtondern. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 18. März d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Leck einzureichen.

Flensburg. An der St. Marienkirche ist zum 1. Juli 1926 die zweite Pfarrstelle neu zu besetzen. Der Magistrat der Stadt Flensburg präsentiert, die St. Mariengemeinde wählt. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen (Gehaltsklasse X, Ortsklasse B). Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 12. März 1926 an den Magistrat Flensburg einreichen.